

1. GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Warenlieferungen (einschließlich der damit zusammenhängenden Dienstleistungen) durch die **INPAL Energie GmbH, c/o Mazars GmbH, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main (im Nachfolgenden "INPAL")** unabhängig davon, ob INPAL die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.

(2) Ausnahmen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur aufgrund einer vorherigen schriftlichen und von einem durch INPAL bevollmächtigten Vertreter unterzeichneten Vereinbarung möglich.

(3) Diese Geschäftsbedingungen von INPAL gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von INPAL (im Nachfolgenden der „KUNDE“) werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als INPAL deren Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Falle, z.B. auch dann, wenn INPAL in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KUNDEN die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.

(4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit der KUNDE Unternehmer, eine Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, welche nach Vertragsschluss vom KUNDEN gegenüber INPAL abzugeben sind, bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf gesetzliche Vorschriften Bezug genommen wird, hat dies nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine solche Bezugnahme gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit solche nicht mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. VERTRAGSGESTALTUNG

(1) Der Vertrag setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen.
- Besondere Geschäftsbedingungen, wie in dem Angebot von INPAL angegeben und vom KUNDEN im Rahmen seiner Auftragserteilung akzeptiert.

(2) Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Bestimmungen der Besonderen Geschäftsbedingungen.

Sämtliche sonstigen Unterlagen (z.B. Kataloge, Prospekte, Beschreibungen) dienen lediglich der Information und führen zu keinerlei Verpflichtungen seitens INPAL.

(3) Die Angebote von INPAL bedürfen stets der schriftlichen Form. Von INPAL mündlich abgegebene Angebote sind unverbindlich. Die maximale Gültigkeit der Angebote beträgt 30 Tage.

(4) Bis zur Auftragsbestätigung, durch die der Vertragsabschluss zustande kommt, entstehen INPAL gegenüber dem KUNDEN keinerlei Verpflichtungen. INPAL steht es frei, einen Auftrag abzulehnen.

(5) Die Auftragserteilung des KUNDEN bedarf stets der schriftlichen Form. Im Falle von Abweichungen zwischen der Auftragserteilung des KUNDEN und der Auftragsbestätigung durch INPAL gilt letztere, wenn der KUNDE nicht innerhalb von 48 Stunden widerspricht.

(6) Jedwede Vertragsänderung ist Gegenstand eines schriftlichen Nachtrags zwischen den Vertragsparteien. Aus der Vertragsänderung resultierende Kosten gehen zulasten des KUNDEN.

3. VORSTUDIEN UND PROJEKTE – WAHL DER PRODUKTE

(1) Sämtliche Vorarbeiten oder Vorstudien (Pläne etc.) können dem KUNDEN zum jeweils geltenden INPAL Stundensatz in Rechnung gestellt werden. Der in diesem Zusammenhang gezahlte Betrag wird dem KUNDEN auf seine erste Auftragserteilung angerechnet.

(2) Es obliegt dem KUNDEN als in seinem Tätigkeitsbereich spezialisierter Fachmann alleinverantwortlich zu prüfen, ob die von INPAL vorgeschlagenen Produkte, Studien, Projekte und Angebote dem vom KUNDEN beabsichtigten Verwendungszweck entsprechen. INPAL schließt diesbezüglich jegliche Haftung aus. Die Auftragserteilung des KUNDEN geht mit seiner Genehmigung der Studien, Projekte und Angebote von INPAL einher.

(3) Der KUNDE ist für die Konzeption und Durchführung seiner Installationen sowie für die Wahl der darin eingebauten Ausstattung verantwortlich. Die Haftung von INPAL richtet sich nach § 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. PREISE UND ZAHLUNG

(1) Die Produktpreise verstehen sich in Euro, vor Steuern, Zoll-, Fracht- und Versicherungsgebühren, Verpackungskosten und ab Fabrik des Herstellers (bei Herstellung durch INPAL nach deren Wahl in 57150 Creutzwald (Frankreich) oder in 89100 Sens (Frankreich)). Beim Versandkauf (siehe unten § 6 Abs. 2) trägt der KUNDE die Transportkosten und die Kosten einer ggf. vom KUNDEN gewünschten Transportversicherung.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von INPAL zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von INPAL (jeweils abzüglich eines ggf.

vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts). Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Maßgeblich ist der Eingang bei INPAL.

(3) Dem KUNDEN stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung ist INPAL berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der KUNDE den fälligen Kaufpreis gezahlt hat. Der KUNDE ist dabei jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

5. VERPACKUNG

(1) Der KUNDE kann selbst die von ihm gewünschte Verpackung und/oder das Unternehmen, welches die Verpackung durchführt, bestimmen. Geschieht dies nicht, untersteht die Wahl der Verpackung dem pflichtgemäßen Ermessen von INPAL. Bestimmt der Kunde die Verpackung, haftet INPAL nicht für Schäden, die aus der Wahl der Verpackung entstehen. Bestimmt der Kunde ein Unternehmen, welches die Verpackung durchführen soll, haftet INPAL nicht für Schäden, welche aus der Durchführung der Verpackung durch dieses Unternehmen oder dessen Erfüllungsgehilfen entstehen.

(2) Verpackungen werden nicht zurückgenommen.

6. LIEFERUNG

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk, bei Herstellung durch INPAL nach deren Wahl in 57150 Creutzwald (Frankreich) oder in 89100 Sens (Frankreich). Dies stellt zugleich den Erfüllungsort dar.

(2) Auf Verlangen und Kosten des KUNDEN wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht zwischen KUNDEN und INPAL ein anderes vereinbart wird, ist INPAL berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere auch betreffend das Transportunternehmen und den Versandweg, nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

(3) Die Ware wird von INPAL nur auf schriftlichen Wunsch des KUNDEN und auf dessen Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(4) Angaben der Lieferfristen erfolgen vorbehaltlich der Einhaltung der Verpflichtungen des KUNDEN gegenüber INPAL und auch nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich ein fester Liefertermin zugesagt oder vereinbart ist. Beim Versandkauf beziehen sich Lieferfristen auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder an die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt.

(5) INPAL ist nur zur Teillieferungen berechtigt, wenn (a) die Teillieferung für den KUNDEN im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (b) die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt ist und (c) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, der KUNDE erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

(6) INPAL benachrichtigt den KUNDEN über die Abnahmebereitschaft der Waren. Der KUNDE trifft alle Vorbereitungen für die Abnahme der Waren innerhalb von 12 Werktagen. Die Lager- und Bewachungskosten ab Abnahmebereitschaft gehen zulasten des KUNDEN und werden separat berechnet.

(7) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den KUNDEN über. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der KUNDE im Verzug der Annahme ist. Im Falle des Versandkaufs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware (Beginn des Verladevorgangs) an den Spediteur, Frachtführer oder an die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder INPAL noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, den der KUNDE oder ein vom ihm mit der Abholung der Ware beauftragter Dritter zu vertreten hat, geht die Gefahr von dem Tag an auf den KUNDEN über, an dem die Ware versand- oder übergabebereit ist bereit und INPAL den KUNDEN hierüber benachrichtigt hat.

(8) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Ware als abgenommen, wenn (a) die Lieferung, und soweit INPAL auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist, (b) INPAL dies dem KUNDEN unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Bestimmung angezeigt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, (c) seit der Lieferung oder Installation zwölf Werktage vergangen sind oder der KUNDE mit der Nutzung der Ware begonnen hat und in diesem Fall seit der Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind und (d) der KUNDE die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums nicht wegen eines INPAL angezeigten Mangels, der die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

(9) Der KUNDE hat seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachzukommen. Insbesondere hat der KUNDE die Ware unverzüglich zu untersuchen, sobald sie ihm oder einem von ihm beauftragten Dritten (z.B. Spediteur oder Frachtführer) abgeliefert oder sonst derart zugänglich gemacht wird, dass er oder der von ihm beauftragte Dritte sie auf ihre Beschaffenheit prüfen kann. Zeigt sich dabei ein Mangel, ist dies INPAL unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

(10) Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der KUNDE offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die

rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der KUNDE die rechtzeitige Untersuchung oder rechtzeitige Mangelanzeige, so ist die Haftung von INPAL für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(11) Bei der Abnahme der Waren wird ein gegenseitiges Abnahmeprotokoll erstellt und von INPAL und dem KUNDEN (oder seinem Vertreter) abgezeichnet. Bei Reklamationen aufgrund von erkennbaren Mängeln, die im Abnahmeprotokoll nicht vermerkt sind, wird vermutet, dass die entsprechenden Mängel bei der Abnahme nicht vorhanden waren. Der Beweis des Gegenteils durch den KUNDEN ist zulässig.

(12) Gerät INPAL mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird INPAL eine Lieferung oder Leistung – gleich aus welchem Grund – unmöglich, so ist die Haftung von INPAL auf Schadensersatz nach Maßgabe von § 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

(13) Soweit nicht eine Fristsetzung entbehrlich ist, kann der KUNDE wegen ausbleibender oder verzögerter Leistung durch INPAL erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er INPAL zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt hat. Dabei gilt eine Frist von 30 Tagen in der Regel als angemessen, wenn nicht im Einzelfall eine längere oder kürzere Fristsetzung angemessen ist.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher im Zusammenhang mit dem Vertrag geschuldeten Beträge („Gesicherte Forderung“) behält sich INPAL das Eigentum an der Ware vor. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der Gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der KUNDE hat INPAL unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware erfolgen. Die vorstehenden Bestimmungen über den Gefahrübergang bleiben unberührt.

(2) INPAL kann vom KUNDEN die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verlangen, wenn INPAL – ggf. nach erforderlicher Fristsetzung zur Kaufpreiszahlung – wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten ist. Bei Verletzung der Pflicht zur Rückgabe oder Herausgabe der Ware, insbesondere auch bei deren Verschlechterung, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der KUNDE ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gilt sodann folgendes:

- Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware von INPAL entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei INPAL als deren Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren oder Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt INPAL Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der KUNDE schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von INPAL gemäß vorstehendem Absatz an INPAL ab. INPAL nimmt die Abtretung an. Die im ersten Absatz zu diesem § 7 genannten Pflichten des KUNDEN gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- Der KUNDE bleibt neben INPAL zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. INPAL verpflichtet sich insoweit, die abgetretenen Forderungen nicht einzuziehen, solange der KUNDE seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber INPAL erfüllt, insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des KUNDEN gestellt ist und kein sonstiger Mangel der Leistungsfähigkeit des KUNDEN vorliegt. Ansonsten kann INPAL verlangen, dass der KUNDE der INPAL die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Informationen erteilt, die entsprechenden Unterlagen übergibt sowie den Schuldnern die Abtretung anzeigt.

(4) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten den Wert der gesicherten Forderungen um mehr als 10%, wird INPAL auf Verlangen des KUNDEN Sicherheiten nach ihrer Wahl freigegeben.

8. GEWÄHRLEISTUNG

(1) Grundlage der Mängelhaftung der INPAL ist in erster Linie die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem KUNDEN vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Für öffentliche Äußerungen Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt INPAL keine Haftung.

(2) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann der KUNDE als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der KUNDE nicht darüber, welches dieser beiden Rechte er wählt, kann INPAL ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der KUNDE die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf INPAL über. Ferner kann INPAL die vom KUNDEN gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

(3) Der KUNDE hat INPAL die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die bestandene Ware zu Prüfungs Zwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der KUNDE der INPAL die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

(4) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, werden von INPAL getragen, soweit tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des KUNDEN als unberechtigt heraus, kann INPAL die hieraus entstandenen Kosten vom KUNDEN ersetzt verlangen.

(5) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist oder eine solche Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der KUNDE vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(6) In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress, §§ 478, 479 BGB).

(7) Eine im Einzelfall mit dem KUNDEN vereinbarte Lieferung gebrauchter Waren erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

(8) Ansprüche des KUNDEN auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen unter § 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. HAFTUNG

(1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nicht ein anderes ergibt, haftet INPAL bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet INPAL – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet INPAL nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Als wesentliche Vertragspflicht gilt dabei insbesondere eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von INPAL jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, beschränkt.

(3) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von INPAL für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, in der Regel auf einen Betrag von **EUR 38.000** pro Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine (einfach fahrlässige) Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(4) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen (Abs. 1 bis 3) gelten nicht, soweit INPAL einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des KUNDEN nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der KUNDE nur zurücktreten oder kündigen, wenn INPAL die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des KUNDEN, insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB, wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10. VERJÄHRUNG

(1) Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung oder Übergabe der Ware an den KUNDEN bzw. an einen von ihm beauftragten Dritten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Verjährungsfrist fünf Jahre ab Ablieferung bzw. Abholung.

(3) Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) sowie für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

(4) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des KUNDEN, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

(5) Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des KUNDEN gemäß § 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. GEISTIGES EIGENTUM

(1) INPAL behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie an allen von ihr erstellten und dem KUNDEN übergebene Projekte, Studien, Pläne sowie Dokumente aller Art (im Folgenden: Studien) vor. Die Übergabe dieser Studien stellt keinen Übergang der von INPAL gehaltenen Rechte (insbesondere an gewerblichem und/oder geistigem Eigentum), noch die Gewährung einer Lizenz hinsichtlich der übergebenen Studien dar.

(2) Die Studien dürfen durch den KUNDEN ohne schriftliche Genehmigung von INPAL weder vervielfältigt und/oder verwendet noch als solche oder inhaltlich Dritten zugänglich gemacht oder bekannt geben werden.

(3) Die Studien sind auf Verlangen von INPAL vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von KUNDEN im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

12. ABTRETUNG – SUBUNTERNEHMER

(1) Der KUNDE kann seine vertraglichen Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Genehmigung von INPAL nicht übertragen.

(2) INPAL behält sich das Recht vor, die aus dem Vertrag erwachsenden Rechte und Pflichten (insbesondere die Herstellung der Waren) an einen Dritten abzutreten, zu übertragen oder einzubringen unter der Bedingung, dass dieser Dritte in der Vertragserfüllung an die Stelle von INPAL tritt. Soweit INPAL eine Pflicht auf einen Dritten überträgt (Schuldübernahme), kann der KUNDE vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der KUNDE erteilt seine Zustimmung zu der Übertragung. Dabei stellt die Hinzuziehung von Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmern keine Schuldübernahme dar.

13. HÖHERE GEWALT

(1) INPAL haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die INPAL nicht zu vertreten hat.

(2) Sofern solche Ereignisse INPAL die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist INPAL zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(3) Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem KUNDEN infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber INPAL vom Vertrag zurücktreten.

14. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

(1) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen INPAL und dem KUNDEN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der KUNDE Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Frankfurt am Main. INPAL ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.